

BITTE KEINE PERSÖNLICHE ABGABE, sondern Einwurf in den Hausbriefkasten in der Van't-Hoff-Str. 8, Postversand oder per E-Mail an pruefb@zedat.fu-berlin.de

Vorname und Name

Datum

An den Prüfungsausschuss des
Fachbereichs Rechtswissenschaft
der Freien Universität Berlin
über das Studien- und Prüfungsbüro
Van't-Hoff-Str. 8
14195 Berlin

Wir nutzen für die E-Mail-Kommunikation
nur Ihren Zedat-Account!

Telefon-/Mobilnummer

Matrikelnummer/Fachsemester

Rücktritt / Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungsfrist wegen Prüfungsunfähigkeit (§ 19 Abs. 1, 2 RSPO)

Modulabschlussklausur im Modul	Prüfer/in	<input type="checkbox"/> Rücktritt
		<input type="checkbox"/> Rücktritt
		<input type="checkbox"/> Rücktritt
		<input type="checkbox"/> Rücktritt
Hausarbeit im Modul	Prüfer/in	<input type="checkbox"/> Verlängerung bis zum: <input type="text"/>
		<input type="checkbox"/> Rücktritt
		<input type="checkbox"/> Verlängerung bis zum: <input type="text"/>
		<input type="checkbox"/> Rücktritt
		<input type="checkbox"/> Verlängerung bis zum: <input type="text"/>
		<input type="checkbox"/> Rücktritt
Studienabschlussarbeit im Unterschwerpunkt	Prüfer/in	<input type="checkbox"/> Verlängerung bis zum: <input type="text"/>
		<input type="checkbox"/> Rücktritt
Verteidigung der Studienabschlussarbeit im Unterschwerpunkt	Prüfer/in	
		<input type="checkbox"/> Rücktritt
Abschlussklausur im Unterschwerpunkt	Prüfer/in	
		<input type="checkbox"/> Rücktritt

Begründung:

Prüfungsunfähigkeit vom bis , glaubhaft gemacht durch umseitiges ärztliches **Attest** (ggf. mit weiteren Anlagen).

Hinweise und Unterschrift Seite 3!

Ärztliches Attest

zur Vorlage beim Prüfungsausschuss des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin

Hinweis des Prüfungsausschusses: Studierende, die aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage sind, an einer Prüfung teilzunehmen oder eine Hausarbeit fristgerecht einzureichen, sollen dadurch keine Nachteile erleiden. Die Prüfungsunfähigkeit ist dadurch glaubhaft zu machen, dass ein ärztliches Attest über prüfungsrelevante gesundheitliche Beeinträchtigungen vorgelegt wird. Die Beantwortung der Rechtsfrage, ob die vorliegende gesundheitliche Beeinträchtigung die Nichtteilnahme an der Prüfung oder die Fristverlängerung rechtfertigen kann, ist nicht die Aufgabe der Ärztin/des Arztes, sondern ist in eigener Verantwortung von der Prüfungsbehörde zu entscheiden. Dazu ist die Prüfungsbehörde auf den medizinischen Sachverstand der Ärztin/des Arztes angewiesen.

Patient/in Vor- und Zuname	Geburtsdatum
----------------------------	--------------

Erklärung der Ärztin/des Arztes:

Mein/e o.g. Patient/in hat mich beauftragt, vorliegendes Attest auszustellen, und mich zu diesem Zweck von meiner Schweigepflicht entbunden. Mein/e Patient/in entscheidet eigenverantwortlich, ob sie/er dieses Attest dem Prüfungsausschuss vorlegt oder nicht. Zwischen meiner/m Patient/in und mir besteht kein eine unbefangene Tätigkeit als Sachverständige/r ausschließendes Verhältnis, insb. sind wir nicht in gerader Linie verwandt oder verschwägert. trifft zu trifft nicht zu

Bei meiner/m o.g. Patienten/in liegen Krankheitssymptome vor, die die Leistungsfähigkeit deutlich einschränken. Es handelt sich um folgende Symptome (Angabe einer konkreten Diagnose ist nicht erforderlich):

die sich folgendermaßen einschränkend auf die Leistungsfähigkeit auswirken:

Zeitraum der Symptome und Beeinträchtigungen: bis

von mir festgestellt am .

Bei einer Prognose über einen Zeitraum von mehr als acht Tagen bitte die Grundlagen der Prognose gesondert erläutern oder zu gegebener Zeit ein Folgeattest erteilen. Bei Feststellungen über die Vergangenheit bitte Grundlagen der Feststellungen gesondert erläutern:

Die Symptome / Beeinträchtigungen

- sind vorübergehend **und** stehen in keinem ursächlichen Zusammenhang zur (bevorstehenden) Prüfungssituation.
- bestehen dauerhaft **oder** sind durch die Prüfungssituation (mit)verursacht (z.B. durch Prüfungsangst).

Name der Ärztin/des Arztes		Praxisstempel
Datum	Unterschrift	

Hinweise zum **Rücktritt** von einer Prüfungsleistung:

Der Grund für den Rücktritt ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Beim Rücktritt von einer Hausarbeit / Studienabschlussarbeit wird die Unverzüglichkeit vermutet, wenn die Prüfungsunfähigkeit spätestens am dritten Tag angezeigt wird. Wird die Prüfungsunfähigkeit später angezeigt, ist glaubhaft zu machen, dass die Anzeige noch unverzüglich ist, d.h. infolge von Prüfungsunfähigkeit nicht früher erfolgen konnte.

Hinweis für den Rücktritt im **Einführungs- und Aufbaubereich**: Sie können den Rücktritt in Campus Management im Noten- und Punktekonto sehen. Dafür an der Prüfungsleistung das schwarze Dreieck anklicken, dort ist der Rücktritt vermerkt (Attest = b.Rücktritt). In der Tabelle „Meine Prüfungstermine...“ bleibt die Prüfungsleistung bestehen, im Status wird aber automatisch das Kürzel RT02 eingefügt. Dies bleibt so lange vermerkt, bis Sie sich erneut für diese Prüfungsleistung anmelden. **Dazu müssen Sie sich zu Beginn des Folgesemesters innerhalb des regulären Anmeldezeitraums über das Prüfungsbüro anmelden. Das Anmeldeformular steht zeitnah auf der Homepage unter „News“ zur Verfügung.**

Hinweis für den Rücktritt im **Schwerpunktbereichsstudium**: Die Wiederanmeldung für die Studienabschlussarbeit erfolgt persönlich im kommenden Wintersemester bzw. für die Abschlussklausur im kommenden Sommersemester. Für die Ablegung der mündlichen Verteidigung wird ein zeitnaher neuer Termin mit der/dem Dozenten/in des Kolloquiums über das Prüfungsbüro vereinbart.

Hinweise zur **Verlängerung** der Bearbeitungsfrist einer Hausarbeit / der Studienabschlussarbeit:

Die Prüfungsunfähigkeit ist durch unverzügliche Vorlage einer ärztlichen Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung glaubhaft zu machen. Die Unverzüglichkeit wird vermutet, wenn die Prüfungsunfähigkeit spätestens am dritten Tag angezeigt wird. Wird die Prüfungsunfähigkeit später angezeigt, ist glaubhaft zu machen, dass die Anzeige noch unverzüglich ist, d.h. infolge von Prüfungsunfähigkeit nicht früher erfolgen konnte.

Über die Dauer der Fristverlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss. Über eine Woche hinaus ist eine Verlängerung nur möglich, soweit die Gleichheit im Prüfungsverfahren dadurch nicht beeinträchtigt wird. Über zwei Wochen hinaus ist eine Verlängerung nicht möglich.

Aufgrund des hohen Antragsaufkommens erhalten Sie keine Eingangsbestätigung. Der neue Abgabetermin wird Ihnen umgehend per E-Mail mitgeteilt.

Wird eine Verlängerung der Bearbeitungszeit so spät beantragt oder ist das Antragsaufkommen so hoch, dass vor Ende der regulären Abgabefrist keine Entscheidung über den Antrag getroffen werden kann, wird dringend empfohlen, den erreichten Stand der Bearbeitung vor Ablauf der regulären Abgabefrist einzureichen. Entsprechendes gilt, wenn vor Ende des Verlängerungszeitraums keine Entscheidung über den Antrag getroffen werden kann. Wird die Bearbeitungsfrist auf Antrag verlängert, kann die eingereichte Bearbeitung innerhalb der verlängerten Frist ausgetauscht werden.

Die obigen Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen:

Unterschrift